



# SATZUNG

## Inhalt

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Begriffsbestimmung.....	2
§ 3	Zweck.....	2
§ 4	Geschäftsjahr und Jahresabschluss.....	3
§ 5	Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Aufnahmeverfahren.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten .....	4
§ 8	Beiträge, Umlagen und Gebühren.....	4
§ 9	Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 10	Organe .....	5
§ 11	Vorstand.....	5
§ 12	Vorstandssitzungen.....	6
§ 13	Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes .....	7
§ 14	Geschäftsführung.....	7
§ 15	Mitgliederversammlung .....	7
§ 16	Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung .....	8
§ 17	Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung .....	8
§ 18	Wahlen und Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung .....	9
§ 19	Niederschrift über die Mitgliederversammlung .....	9
§ 20	Beirat.....	10
§ 21	Auflösung des Vereines .....	10
§ 22	Inkrafttreten der Satzung.....	10



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Hanseatic Blockchain Institute".
- (2) Sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist, kann der Name durch den Zusatz „e.V.“ ergänzt werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Der Verein verwendet die Bezeichnung „Blockchain“ in einem umfassenden Sinne, es sollen alle Erscheinungsformen der „Distributed Ledger Technologie“ oder Anwendungen auf Basis dezentraler Datenbanktechnik erfasst werden. Insbesondere sollen auch automatisierte Leistungsbeziehungen (smart contracts) sowie das Feld der virtuellen Assets (coins & token) miterfasst sein.
- (2) In dieser Satzung wird im Interesse der Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen jeweils eine neutrale Form (Mitglied, Beirat) verwendet, es sind jedoch immer alle Personen unabhängig vom Geschlecht gemeint.

## § 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - i) Förderung der Bekanntheit der Blockchain-Technologie, virtueller Assets und zugehöriger Anwendungsmöglichkeiten, beispielsweise durch Workshops, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
  - ii) Förderung des fachlichen Austausches und Unterstützung der Kooperation zwischen den Mitgliedern
  - iii) Erforschung der Blockchain-Technologie und möglicher Anwendungsmöglichkeiten
  - iv) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Aufsichts- und sonstigen Behörden sowie anderen Berufsverbänden und der europäischen und nationalen Gesetzgebungsorgane



- v) Förderung und Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen die sich in der Metropolregion Hamburg mit der Blockchain-Technologie beschäftigen. Der Verein kann auch in anderen Städten aktiv werden und dort die regionale Entwicklung von Unternehmen mit einem Fokus auf Blockchain-Technologie fördern.
  - vi) Nutzung der Blockchain-Technologie durch Initiierung und Durchführung von Pilotprojekten
  - vii) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen, sowie mit Behörden und anderen staatlichen Stellen im Bereich neuer digitaler Technologien
- (2) Der Verein kann seine inhaltliche Ausrichtung der technologischen Entwicklung und den Interessen seiner Mitglieder entsprechend weiterentwickeln und seinen Fokus auf andere digitale Technologien erweitern. Auch eine Positionierung als Dachverband für digitale Technologie ist möglich und gewollt.
- (3) Der Verein betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Absicht, Überschüsse zu erwirtschaften.

#### **§ 4 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein erstellt eine Jahresrechnung, in welcher die Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst werden. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass die Jahresrechnung durch eine Prüfungsstelle, einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung offenzulegen. Übersteigen die Beitragseinnahmen des Vereins einen Betrag von EUR 250.000,-- p.a., soll eine unabhängige Prüfung der Jahresrechnung beschlossen werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können persönliche Mitglieder (natürliche Personen) oder institutionelle Mitglieder (juristische Personen, Körperschaften oder Personengesellschaften) sein.
- (2) Der Vorstand kann in einer Mitgliedsordnung festlegen, welche Formen der Mitgliedschaft möglich sind, welche Rechte die jeweiligen Mitglieder haben



und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge kann in Abhängigkeit von der Form der Mitgliedschaft und von beitragsrelevanten Merkmalen des Mitglieds abhängig gemacht werden.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in der Mitgliedsordnung festzulegen, dass bestimmte Formen der Mitgliedschaft dazu führen, dass den Mitgliedern kein Stimmrecht zusteht.

## **§ 6 Aufnahmeverfahren**

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche sind schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten. Über eine Aufnahme soll binnen 4 Wochen entschieden werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf aktive Teilhabe am Vereinsleben, auf Bezug der allgemeinen Informationen des Vereins für seine Mitglieder, unabhängig davon, ob diese in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden sowie auf Teilnahme an den Mitgliederveranstaltungen des Vereines.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich insbesondere aus dieser Satzung sowie der Mitgliedsordnung.
- (4) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche in Bezug auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben im Eigentum des Vereines, Ansprüche auf rückständige Mitgliedsbeiträge bleiben bestehen.

## **§ 8 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Sofern der Vorstand dies in der Mitgliedsordnung festlegt, kann auch eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Erhebung einer Umlage ist nur einmal im



Geschäftsjahr mit einem Maximalbetrag in Höhe des Mitgliedsbeitrages zulässig.

- (3) Die Einzelheiten werden durch die Mitgliedsordnung geregelt.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss, bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen darüber hinaus mit der Liquidation.
- (2) Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Kalendermonate vor Jahresende zugegangen sein.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, insbesondere wenn
  - i) dieses die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder erheblich verletzt hat;
  - ii) dieses die Beiträge trotz Fälligkeit und Mahnung nicht bezahlt hat;
  - iii) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Insolvenzeröffnung rechtskräftig abgewiesen worden ist.

## **§ 10 Organe**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
  - i) Vorstand;
  - ii) Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann die Einrichtung einer Rechnungsprüfungsstelle beschließen.
- (3) Der Vorstand kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des



Vorstandes gemeinsam vertreten.

- (3) Zum Vorstandsmitglied können natürliche Personen aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder bzw. Mitarbeiter von institutionellen Mitgliedern gewählt werden.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt – ausgenommen der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 – bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet das Vorstandsamt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstands in eigener Kompetenz aus dem Kreis der Mitglieder ergänzen.
- (7) Das Recht der Mitgliederversammlung, eine Neuwahl durchzuführen, bleibt unberührt.
- (8) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Auslagen und Sitzungsgelder können erstattet werden, diese sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält pro Jahr mindestens vier Sitzungen ab. Diese können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung vorschlagen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, jedenfalls aber die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied unverzüglich Einspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Protokollführer unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Niederschrift Widerspruch erhoben wird.



### **§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - i) Vertretung des Vereines nach außen;
  - ii) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - iii) Vorbereitung und Aufnahme von Mitgliedern
  - iv) Ausschluss von Mitgliedern;
  - v) Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer;
  - vi) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - vii) Vorlage des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung (Vermögensübersicht und Einnahmen- / Ausgabenrechnung) auf der Mitgliederversammlung;
  - viii) Erstellen des Jahresbudgets und eventueller Sonderbudgets;
  - ix) Ggf. Berufung der Mitglieder des Beirates.

### **§ 14 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur laufenden Verwaltung des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten sowie einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die laufenden Geschäfte des Vereines nach Abstimmung mit dem Vorstand. Der Vorstand kann der Geschäftsführung Vollmacht erteilen, den Verein nach außen zu vertreten. Die Vollmacht kann auch eingeschränkt erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat grundsätzlich das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt. Die



Mitgliederversammlung und die Abstimmung können auch unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch elektronische Übermittlung mindestens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Anträge außerhalb der in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss erfordern, müssen der Geschäftsstelle schriftlich oder durch elektronische Übermittlung spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung, vorliegen.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder, institutionelle Mitglieder können sich durch deren Mitarbeiter vertreten lassen. Ein Recht zur Teilnahme besteht bei institutionellen Mitgliedern nur für einen Vertreter des Mitglieds. Gäste können zugelassen werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (6) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

## **§ 16 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - i) Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
  - ii) Genehmigung der Jahresrechnung (Vermögensübersicht und Einnahmen-/ Ausgabenrechnung);
  - iii) Entlastung des Vorstandes;
  - iv) Genehmigung des Jahresbudgets – sofern der Vorstand ein Jahresbudget erstellt;
  - v) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - vi) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einschließlich der Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 17 Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen eine





Stimme.

- (2) Die Mitgliedsordnung kann vorsehen, dass persönliche Mitglieder oder andere Gruppen von Mitgliedern kein Stimmrecht haben. Mitgliedern, die kein Stimmrecht haben, steht gleichwohl ein Frage- und Rederecht zu.

### **§ 18 Wahlen und Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Für eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Erhebung von Umlagen oder die Auflösung des Vereines ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen ist maßgeblich die Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes institutionelles Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch insgesamt nur fünf Stimmrechte ausüben.
- (6) Wahlen zum Vorstand finden in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt sofern nicht ein anderer Abstimmungsmodus durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (7) Sonstige Abstimmungen und Wahlen finden in offener Form statt, sofern nicht ein anderer Abstimmungsmodus durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

### **§ 19 Niederschrift über die Mitgliederversammlung**

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zu übermitteln oder anderweitig elektronisch zur Verfügung zu stellen.



## **§ 20 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann Beiratsmitglieder bestellen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von bis zu drei Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzbestellung durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die den Zweck des Vereines gemäß Artikel 2 der Satzung betreffen. Er soll sich insbesondere der Aufgaben und Projekte annehmen, die ihm vom Vorstand vorgeschlagen werden. Der Beirat ist gehalten, die Mitglieder des Vereines in seine Arbeit einzubeziehen.
- (3) Die Beiratsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Auslagen und Sitzungsgelder können im Rahmen der Mitgliedsordnung erstattet werden.

## **§ 21 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereines hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vereinsvermögen soll möglichst für Aufgaben verwendet werden, die dem Vereinszweck entsprechen. Kann eine Verständigung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nicht erreicht werden, ist das Vermögen an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Beitragsquote zurückzuführen.

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsmitgliederversammlung am 15. Januar 2019 beschlossen und auf der Fortsetzungsgründungsmitgliederversammlung vom 04. März 2019 geändert.